



An die  
Stadt- und Gemeinderäte  
der Zweckverbandsgemeinden  
Spital Bülach

VERWALTUNGSRAT  
SPITALSTRASSE 24, 8180 BÜLACH  
TELEFON 044 863 22 11  
DIREKTWAHL 044 863 24 31  
TELEFAX 044 863 22 04  
E-MAIL MARIANNE.RUEEGG@SPITALBUELACH.CH  
WWW.SPITALBUELACH.CH

Bülach, 23. Juli 2014

## **Rechtsformänderung Spital Bülach: Anpassung Weisung nach Entscheid Rümlang**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, dass der Gemeinderat Rümlang an seiner Sitzung vom 15. Juli 2014 beschlossen hat, seinen Stimmberechtigten den Antrag zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft sowie die Interkommunale Vereinbarung IKV nicht zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Gemeinderat Rümlang begründet seinen Entscheid damit, dass die Gemeinde ihre Mitgliedschaft im Zweckverband per Ende 2014 rechtsgültig gekündigt hat und damit zum Umwandlungszeitpunkt nicht mehr Mitglied des Zweckverbands ist.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich verfolgte bisher die Praxis, dass sich Verbandsgemeinden grundsätzlich an allen Abstimmungen beteiligen, solange sie Mitglied des Zweckverbands sind. Der Verwaltungsrat legte deshalb an der a.o. Delegiertenversammlung vom 6. Februar 2014 einen erläuternden Bericht vor, der davon ausgeht, dass auch die Gemeinde Rümlang über die Rechtsformänderung und die IKV abstimmt. Die Delegiertenversammlung verabschiedete die Vorlage zur Rechtsformänderung mit einer Gegenstimme zuhanden der Verbandsgemeinden.

Der Gemeinderat Rümlang hat nach der Delegiertenversammlung vertiefte rechtliche Abklärungen vorgenommen und ist zum Schluss gelangt, dass er aufgrund der erfolgten Kündigung per Ende 2014 nicht verpflichtet ist, an der Abstimmung des Zweckverbands teilzunehmen. Diese Haltung wird in der Zwischenzeit vom Gemeindeamt gestützt.

Der Verwaltungsrat und der Präsident der Delegiertenversammlung haben den Entscheid des Gemeinderats Rümlang zur Kenntnis genommen und den erläuternden Bericht zuhanden der Verbandsgemeinden entsprechend angepasst (siehe Beilage).

Inhaltlich hat die Vorlage keine Änderung erfahren. Auch die notwendigen Quoren zu den beiden Abstimmungsfragen bleiben unverändert. So kommt die Rechtsformumwandlung nach wie vor nur dann zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Grundsatzfrage zur Umwandlung zustimmen (d.h. mindestens 23 von 34 Gemeinden die Frage 1 bejahen) und wenn mindestens 28 Verbandsgemeinden, welche am 31. Dezember 2014 zusammen 80 Prozent der Beteiligungen halten, sich an der Aktiengesellschaft beteiligen.



Die Gemeindevorsteherschaften aller übrigen Verbandsgemeinden sind aufgrund der Verbandstreue verpflichtet, den Antrag des Zweckverbands mit ihrer eigenen Stellungnahme an die Stimmberechtigten in unveränderter Form weiter zu leiten und die Abstimmung auch bei negativer Stellungnahme durch die Gemeindevorsteherschaft durchzuführen. Gemeindespezifische Ergänzungen im erläuternden Bericht sind selbstverständlich möglich.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Spital Bülach

Bruno Heinzlmann  
Präsident Delegiertenversammlung

Ilse Kaufmann  
Präsidentin Verwaltungsrat

Beilagen: - Erläuternder Bericht – aktualisiert per 15. Juli 2014

Kopie: - Mitglieder der Delegiertenversammlung Spitalverband Bülach  
- Mitglieder der RPK